

Österreichischer
Gewerkschaftsbund



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFWJ-56.109/0002-C1/4/2011
BMJ – Z.100/0001-I 4/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/as/48011

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265 Datum
27.02.2012

Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, Kartellgesetz 2005 und Nahversorgungsgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oa Gesetzesvorschläge und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Ein wesentliches Anliegen der Wettbewerbskommission und des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, namentlich die Einführung eines gesetzlichen Wettbewerbsmonitorings durch die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), wurde nicht in den Begutachtungsentwurf aufgenommen. Im Rahmen der Begutachtung soll nunmehr die Wettbewerbskommission (WBK) zum Wettbewerbsmonitoring Stellung nehmen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass bereits im Inflationsgutachten 2008 die WBK ausdrücklich darauf hinweist, dass die Datenlage über die einzelnen Sektoren entlang der Wertschöpfungskette in Österreich stark verbesserungsbedürftig sind und daher den Aufbau eines systematischen, transparenten und kontinuierlichen Wettbewerbsmonitorings als notwendig erachtet.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes soll insbesondere die wettbewerbliche Datenlage in den sensiblen Sektoren entlang der Wertschöpfungskette in Österreich verbessert werden. Sensible Branchen/Sektoren sind vor allem solche, die im internationalen Vergleich überdurchschnittliche Preisniveaus und Preisentwicklungen vorweisen. Weiters solche, die einen großen Anteil der Lebenshaltungskosten verursachen (Lebensmittel, Treibstoffe, Wohnen).

Das Wettbewerbsmonitoring soll durch die kontinuierliche und laufende Erhebung wichtiger Wettbewerbsparameter jene Branchen identifizieren, die im Rahmen einer Branchenuntersuchung vertiefend zu untersuchen sind. Die letzte Branchenuntersuchung im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) stammt aus dem Jahr 2004/2005. Seither gibt es seitens der BWB keine Informationen über die wettbewerbliche Entwicklung des LEH. Die zeitnahe Entwicklung des Marktgeschehens kann nur durch ein systematisches und regelmäßiges Wettbewerbsmonitoring sichergestellt werden.

Zu den einzelnen Punkten:

A. Entwurf Novelle Kartellgesetz 2005

Zu „Stop-the-Clock“-Verfahren und den Regelungen für Schadenersatz regt der Österreichische Gewerkschaftsbund folgende Konkretisierung an:

Die Möglichkeit gemäß § 14 Absatz 1 KartG eine „Stop-the-Clock“-Phase bei Fusionskontrollverfahren in Phase-II einzuführen wird begrüßt. Die in Aussicht genommene Regelung soll es ermöglichen, ausreichend Zeit für allfällige Auflagenverhandlungen zu schaffen. Auf der anderen Seite soll der Druck für die Zusammenschlusswerber aufrecht bleiben, rasch und zielorientiert auf Wettbewerbsbedenken, die sich im Zuge des Verfahrens ergeben, zu reagieren. Es soll daher die Bestimmung aufgenommen werden, dass die begehrte Frist nur einmalig verlängert wird und darüber hinaus in Einklang mit der sinngleichen Regelung gemäß § 11 Absatz 1a KartG (Fristerstreckung zur Stellung eines Prüfantrages im Phase-I-Verfahren vor der BWB) maximal 6 Wochen betragen darf.

Bei den Regelungen in § 37 a zur Erleichterung bzw. Konkretisierung der Schadenersatzregelungen wegen Wettbewerbsverstößen ist eine Bestimmung wünschenswert, dass eine rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf eine Zu widerhandlung gegen das Kartellgesetz auch einen Schaden indiziert. Gerade bei geringen Streitwerten könnten so die Kosten einer Schadensschätzung durch einen gerichtlichen Sachverständigen deutlich verringert und dem Gericht die Schadensermittlung gemäß § 273 ZPO erleichtert werden.

Geldbußen

Seit der KartG-Nov 2002 darf das Kartellgericht Geldbußen und Zwangsgelder nur mehr auf Antrag verhängen. Das Kartellgericht darf auch keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen, als von den Amtsparteien beantragt. Dem Kartellgericht muss mehr Spielraum bei der Verhängung bzw. Überprüfung von Geldbußen gegeben werden.

B. Entwurf Novelle Nahversorgungsgesetz

Bei der neu geschaffenen Sonderbestimmung über den Missbrauch der Marktmacht für Energieversorgungsunternehmen und der damit einhergehenden Beweislastumkehr in § 2 a NahvG ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur für Gas und Strom,

nicht aber für alle übrigen Energieträger (z.B. Hackschnitzel etc.) gelten soll. Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt die Auffassung, dass die Sonderbestimmung auch für alle anderen Energieträger Anwendung finden muss.

C. Entwurf Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012

Der Begutachtungsentwurf zum Wettbewerbsgesetz hat vor allem zum Ziel, die Bundeswettbewerbsbehörde aufzuwerten, in dem es ihr ermöglicht werden soll, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen mit Bescheid anzuordnen und gegebenenfalls zu sanktionieren sowie ihr weitere Ermittlungsinstrumente zur Hand zu geben.

Kronzeugenregelung

Zu den Voraussetzungen der Gewährung eines Kronzeugenstatus merkt der Österreichische Gewerkschaftsbund an, dass es auch notwendig ist, dass das Unternehmen, welches als Kronzeuge auftritt, nicht nur im Vorfeld mit der Bundeswettbewerbsbehörde wie in § 11 Absatz 3 Z 3 vorgesehen, sondern auch in einem allfälligen Verfahren vor dem Kartellgericht kooperiert.

Darüber hinaus erfordern die Neuerungen im Bereich der Kronzeugenregelung eine umgehende Umsetzung im Handbuch der BWB betreffend die Anwendung der Kronzeugenregelung. Es muss transparent dargelegt werden, welche Anforderungen an einen Kronzeugen gestellt werden und wie die BWB bei Bemessung der Abschläge für Geldbußen vorgeht.

Auskunftsverlangen mittels Bescheid

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht in dieser Bestimmung keinen Vorteil gegenüber der derzeitigen Regelung, wonach Auskunftsverlangen über das Kartellgericht durchzusetzen sind. Als Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 11a Absatz 6 der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) Wien, also eine bis jetzt nicht mit Kartellrechtsagenden betraute Behörde, zuständig. Die Erläuterungen selbst sehen diese Konstruktion nur als Zwischenlösung vor und verweisen auf die aktuelle Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Jedenfalls ist festzustellen, dass durch die Einführung der Bescheidkompetenz durch die BWB das System der Kartellgerichtsbarkeit nicht einfacher sondern komplexer wird. Durch die neuen Berufungsinstanzen, UVS und Verwaltungsgerichtshof, ist mit Mehraufwendungen zu rechnen.

Generell spricht sich der Österreichische Gewerkschaftsbund gegen eine Reduzierung der geltenden Strafbestimmungen aus.

Hausdurchsuchungen

So wie es bei der Durchführung einer Hausdurchsuchung gemäß § 11 a Absatz 1 Z 3 dem Betroffenen möglich sein muss, eine Person seines Vertrauens beizuziehen (vgl. § 12 Absatz 4), muss es auch den Beschäftigten des Unternehmens ermöglicht werden, im Rahmen einer Befragung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

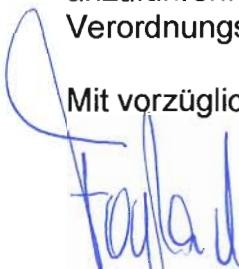
Wettbewerbsmonitoring

Ein wichtiger Indikator für das Wettbewerbsklima in einer Produktgruppe/Branche ist – neben anderen Indikatoren – jedenfalls die Preisentwicklung im internationalen Vergleich. In einem ersten Schritt sollte daher im Sinne des WIFO-Gutachtens, Baumgartner 2008, eine statistische Zerlegung der monatlichen Inflationsraten nach Produktgruppen und Ländern vorgenommen werden. Diese Auswertungen sollten zweimal jährlich durchgeführt und die Ergebnisse der WBK übermittelt werden. Die Wettbewerbskommission empfiehlt dann jene Produktgruppen und Branchen, die dann kontinuierlich zu überwachen sind.

Neben Produktgruppen, die überdurchschnittliche Preissteigerungen erfahren haben, soll die WBK in begründeten Fällen auch zusätzliche Produktgruppen und Branchen für ein Wettbewerbsmonitoring vorschlagen (z.B. bei Preisankündigungen von Unternehmensvereinigungen bzw. deren Vertretern, Nichtweitergabe von offensichtlichen Kostensenkungen, etc.). Die Studienergebnisse und die Monitoring-Vorschläge der WBK sollen auf der Homepage der WBK zu veröffentlichen werden.

Das Wettbewerbsmonitoring ist als zusätzliches Untersuchungsinstrument der WBK gesetzlich zu verankern. Damit die Abgrenzung zum Instrument der Branchenuntersuchung klar ersichtlich ist, wird vorgeschlagen, in § 2 Absatz 1 Z 8 WettbG das Wettbewerbsmonitoring als eigenen Aufgabenbereich der WBK anzuführen. Die konkrete Ausgestaltung des Wettbewerbsmonitorings soll im Verordnungsweg erfolgen

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär